

der Post und Telegraphie und im bayrischen Senate des Reichsmilitärgerichtes gibt, werden dem Reiche von einem Einzelstaate ernannt, nehmen aber im übrigen dieselbe Stellung ein wie andere Reichsbeamte. Die Beamten der Militärverwaltung sind formell einzelstaatlich, unterstehen aber dem Reichsbeamtengeetze.

Das umfassende **Pflichtverhältnis** hat denselben Charakter wie im Einzelstaate. Nur ist hervorzuheben, daß es für Reichsbeamte die Möglichkeit der Konfliktserhebung bei gerichtlicher Inanspruchnahme nicht gibt. Das allgemeine Zwangsmittel ist die Disziplinarstrafe, wobei die Ordnungsstrafen, Warnung, Verweis, Geldstrafe, vom Dienstvorgesetzten im Wege der Verfügung, Strafverfetzung und Dienstentlassung nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. Disziplinargerichte sind für die einzelnen Bezirke Disziplinar-kammern und als zweite Instanz der mit Mitgliedern des Bundesrates und des Reichsgerichtes besetzte Disziplinarhof in Leipzig. Für den Rechnungshof, das Bundesamt für das Heimatwesen, das Reichsgericht und die Beamten der Schutzgebiete besteht ein Sonderrecht.

Der Beamte hat ein **Recht auf Titel und Rang** und **vermögensrechtliche Ansprüche**. Für die Rangverhältnisse ist gewohnheitsrechtlich das preußische Recht übernommen. Die vermögensrechtlichen Ansprüche sind zivilprozessualisch geschützt. Die Beschreitung des Rechtsweges ist an eine sechsmonatige Frist nach Entscheidung der obersten Behörde geknüpft.

Die **Endigungsgründe** entsprechen ebenfalls dem Landesrechte. Die zur Disposition stellbaren politischen Beamten sind im Reichsbeamtengeetze oder besonderen Gesetzen ausdrücklich aufgezählt. Es gehören dazu namentlich die Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, die Beamten des auswärtigen Dienstes und der Reichsanwaltschaft.

II. Die Reichsbehörden.

Nachdem durch die veränderte Stellung des Bundeskanzlers die Möglichkeit einer eigenen Bundesverwaltung gegeben war, ordnete ein Präsidialerlaß vom 12. August 1867 die Errichtung eines **Bundeskanzleramtes** an. Dieses war mit dem Bundeskanzler als Chef, einem Präsidenten als dessen ständigen Vertreter